

Anwaltsgebühren

Dahn/Schmidt

Neu nach
KostBRÄG 2025

Anwaltsgebühren im Sozialrecht

4. Auflage



Deutscher **Anwalt** Verlag

Dahn/Schmidt

Anwaltsgebühren im Sozialrecht

AnwaltsGebühren

Anwaltsgebühren im Sozialrecht

4. Auflage 2026

Von

Dipl.-Rpfl. **Julian Dahn**, Leopoldshöhe

und

Dipl.-Rpfl., Dozent FH **Thomas Schmidt**, Wipperfürth



Deutscher**Anwalt**Verlag

Zitervorschlag:

Dahn/Schmidt, Anwaltsgebühren im Sozialrecht, § 1 Rn 1

Hinweis

Die Ausführungen und Berechnungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen und Berechnungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

kontakt@anwaltverlag.de

Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2026 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-8240-1754-6

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Vervielfältigungen dieses Werks für Text- und Data-Mining bedürfen ebenfalls der Zustimmung. Die Verwendung des Werkes oder von Teilen des Werks zum Zwecke des KI-Modelltrainings ist untersagt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort

Mit Einführung des Gesetzes zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern sowie zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (**Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 – KostBRÄG 2025**) zur strukturellen Erhöhung der anwaltlichen Vergütung, Entschädigung und Honorare von Sachverständigen und Dolmetschern sowie der Gerichtskosten bedurfte es einer vollständigen Überarbeitung und Anpassung des Werkes. Alle lang erwarteten Änderungen durch die **RVG-Reform 2025** sind berücksichtigt und **die um 9 % höheren Gebührenbeträge in sozialrechtlichen Angelegenheiten** anhand vieler praktischer Beispielfälle erläutert.

Auch in der vierten, vollständig überarbeiteten und erweiterten Auflage sollen die Besonderheiten der gebührenrechtlichen Praxis in sozialrechtlichen Verfahren dargestellt und neben kostenrechtlichen Spezialitäten auch das unverzichtbare Grundlagenwissen vermittelt werden. Der Schwerpunkt liegt daher weiter bewusst auf den Betragsrahmengebühren.

Ziel dieses Werkes ist nicht die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Thematik, sondern die schnelle und erfolgreiche Hilfestellung für den Praktiker. Weiterhin soll dem Neuling der Einstieg in die grundlegend andere Vergütungsberechnung in Sozialsachen erleichtert werden.

Die Rechtsprechungsübersicht ist nochmals erweitert und auf den aktuellsten Stand gebracht worden. Das gesamte Werk wurde umfassend aktualisiert.

Die in diesem Buch enthaltenen Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche als auch die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

September 2025

Julian Dahn und Thomas Schmidt

Inhaltsübersicht

Vorwort	5
Literaturverzeichnis	19
§ 1 Einführung	21
§ 2 Übersicht Rechtsanwaltsvergütung	27
§ 3 Bemessungskriterien des § 14 RVG im Überblick	65
§ 4 Begriff der Angelegenheit	81
§ 5 Überblick Betragsrahmengebühren	91
§ 6 Außergerichtliche Tätigkeit	107
§ 7 Einigungs- und Erledigungsgebühr	161
§ 8 Verfahrensgebühr	181
§ 9 Terminsgebühr	189
§ 10 Einzelstätigkeiten	213
§ 11 Mehrere Auftraggeber	221
§ 12 Beschwerde	231
§ 13 Verfahren über Gehörsrüge	241
§ 14 Untätigkeitsklage	243
§ 15 Eilverfahren	249
§ 16 Beweissicherungsverfahren	259
§ 17 Auslagen	263
§ 18 Reisekosten des auswärtigen Rechtsanwalts	273
§ 19 Verbindung/Trennung und Zurückverweisung	277
§ 20 Prozesskostenhilfe	283
§ 21 Kostenfestsetzung im Vorverfahren	295
§ 22 Festsetzung im gerichtlichen Verfahren	325
§ 23 Vergütungsvereinbarung	371
§ 24 Güterichterverfahren	375
§ 25 Hilfsmittel und Übersichten	379
§ 26 Rechtsprechungsübersicht	391

§ 27	Streitwertkatalog der Sozialgerichtsbarkeit.....	455
§ 28	Glossar – Zentrale Vorschriften.....	535
	Stichwortverzeichnis.....	543

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Literaturverzeichnis	19
§ 1 Einführung	21
A. Zuständigkeit der Sozialgerichte	21
B. Sozialgerichtsbarkeit in Zahlen	25
§ 2 Übersicht Rechtsanwaltsvergütung	27
A. Rechtsanwaltsvergütung – Allgemeines	27
B. Vergütung in sozialrechtlichen Verfahren	29
I. Kostenpflichtige Verfahren	30
1. Streitwert	30
2. Gegenstandswert	32
II. Kostenfreie Verfahren	33
C. Differenzierung von Wert- und Betragsrahmengebühren	35
D. Wertgebühren	36
I. Gebührenüberblick	37
1. Mehrere Auftraggeber – Erhöhung	39
2. Einigungs- und Erledigungsgebühr	40
3. Gebühren für außergerichtliche Tätigkeit	41
4. Gebühren im ersten Rechtszug	43
5. Gebühren im Berufungsverfahren	46
6. Gebühren im Revisionsverfahren	47
7. Gebühren im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren	47
8. Gebühren im Beschwerde- und Erinnerungsverfahren	49
9. Gebühren im Gehörsrügeverfahren	49
10. Gebühren für Einzeltätigkeiten	50
11. Gebühren für Vollstreckung gegen Behörden	50
12. Gebühren für besondere Tätigkeiten	51
II. Kostenfestsetzung	52
III. Vergütungsfestsetzung	54
E. Betragsrahmengebühren	55
I. Mindestgebühr	57
II. Mittelgebühr	58
III. Höchstgebühr	58
IV. Durchschnittsfall / Definition Normalfall	59
V. Unbilligkeit	61
VI. Pauschale Erhöhung der billigen Gebühr	62
VII. Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer	64

§ 3 Bemessungskriterien des § 14 RVG im Überblick	65
A. Allgemeines	65
B. Umfang der anwaltlichen Tätigkeit	65
C. Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit	68
D. Bedeutung der Angelegenheit	71
E. Einkommens- und Vermögensverhältnisse	74
F. Haftungsrisiko	76
G. Weitere Bemessungskriterien	77
H. Synergieeffekte	77
I. Kompensationstheorie	79
§ 4 Begriff der Angelegenheit	81
A. Allgemeines	81
B. Angelegenheit im sozialgerichtlichen Verfahren	84
I. Geltung	84
II. Widerspruchsverfahren und Klageverfahren	84
III. Einzelfälle	88
§ 5 Überblick Betragsrahmengebühren	91
A. Gebührenüberblick nach Verfahrensabschnitten	91
B. Betragsrahmengebühren	92
I. Allgemeines	92
II. Anrechnungen – Überblick	93
III. Betragsrahmengebühren und Prozesskostenhilfe	94
IV. Übergangsrecht zum KostBRÄG 2025 – § 60 RVG	95
1. Übergangsrecht zum KostBRÄG 2025	95
2. Anrechnung in Übergangsfällen	96
a) Grundsatz	97
b) Anrechnungshöchstbetrag	99
C. Entstehung und Fälligkeit der Vergütung	100
I. Allgemeines	100
II. Fälligkeit der Vergütungsforderung	101
1. Erledigung des Auftrages	101
2. Beendigung der Angelegenheit	101
3. Kostenentscheidung	102
4. Beendigung des Rechtszuges	102
5. Ruhen des Verfahrens	103
D. Verjährung der Vergütung	103
I. Regelmäßige Verjährungsfrist	103
II. § 8 Abs. 2 S. 1 RVG – anhängige Verfahren	105

§ 6 Außergerichtliche Tätigkeit	107
A. Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels – Rechtsmittelprüfgebühr	107
B. Außergerichtliche Vertretung – Geschäftsgebühr	108
I. Allgemeines	108
II. Höhe/Bemessung der Geschäftsgebühr	111
1. Grundsatz	111
2. Einzelfälle – Sozialrecht	115
III. Einigungs- und Erledigungsgebühr	116
IV. Sonstiges	117
C. Beratung	118
D. Beratungshilfe	119
I. Allgemeines	119
1. Grundlagen	119
2. Angelegenheit	122
II. Bewilligungsvoraussetzungen	124
1. Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens (§ 1 Abs. 1 BerHG)	124
2. Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Rechtsuchenden (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG)	124
3. Keine anderen Hilfemöglichkeiten	125
4. Die Wahrnehmung der Rechte ist nicht mutwillig	125
III. Zumutbarkeit	126
IV. Gegenstand der Beratungshilfe	127
V. Erstattung der Vergütungsansprüche	129
1. Erstattung durch den Rechtsuchenden (Mandant)	129
2. Erstattung durch den Gegner (§ 9 BerHG)	129
3. Erstattung durch die Landeskasse (Nrn. 2501–2508 VV RVG)	132
a) Überblick	132
b) Nrn. 2501 und 2503 VV RVG	132
c) Nr. 2508 VV RVG	132
d) Auslagen nach Teil 7 VV RVG	133
4. Festsetzung der Vergütung (§ 55 Abs. 4 RVG)	133
VI. Erinnerung und Beschwerde	135
VII. Vorschuss	135
VIII. Anrechnung	135
IX. Mehrere Auftraggeber	138
X. Verfahrensregelungen	138
1. Bewilligung der Beratungshilfe	139
a) § 4 Abs. 3 BerHG	139
b) § 4 Abs. 4 BerHG	139

c) § 4 Abs. 5 BerHG	139
d) § 4 Abs. 6 BerHG	139
2. Nachträgliche Beratungshilfebewilligung	140
3. Aufhebung der Beratungshilfe	142
a) § 6a Abs. 1 BerHG – Aufhebung von Amts wegen	142
b) § 6a Abs. 2 BerHG – Aufhebung auf Antrag der Beratungsperson	145
c) Vergütungsvereinbarung	146
4. Folgen der Aufhebung	147
a) § 8a Abs. 1 BerHG	147
b) § 8a Abs. 2 BerHG	148
c) § 8a Abs. 3 BerHG	148
d) § 8a Abs. 4 BerHG	148
5. Übersicht zu den Hinweispflichten	149
XI. Kostenerstattung und Beratungshilfevergütung	149
E. Anrechnung	151
I. Anrechnung Geschäftsgebühr	151
1. Anrechnung aus Verwaltungsverfahren	152
2. Anrechnung aus Vorverfahren	152
3. Anrechnung mehrerer Geschäftsgebühren	153
4. Anrechnung von Betragsrahmengebühren auf Betragsrahmengebühren	154
II. Anrechnungsbeispiele	155
III. Anwendbarkeit von § 15a RVG	157
IV. Anrechnung Beratungsgebühr	159
V. Anrechnung Beratungshilfegebühr	159
§ 7 Einigungs- und Erledigungsgebühr	161
A. Allgemeines	161
I. Entstehungsvoraussetzungen	161
II. Einigung/Erledigung außerhalb von Verfahren	161
III. Einigung/Erledigung im gerichtlichen Verfahren	162
B. Einigungsgebühr	163
C. Erledigungsgebühr	163
D. Gebührenentstehung bei Beratung	165
E. Gebührenentstehung im Verwaltungs- oder Vorverfahren	166
F. Teileinigung/Teilerledigung	168
G. Besondere qualifizierte Mitwirkung	169
H. Beispiele für Mitwirkung	172
I. Beispiele für fehlende Mitwirkung	173

J. Sonderfälle	174
I. Angenommenes Anerkenntnis	174
II. Mehrvergleich/Gesamtvergleich	176
a) Mehrvergleich	176
b) Gesamtvergleich	177
III. Einigung über Kosten	178
IV. Einseitige Erledigungserklärung	179
§ 8 Verfahrensgebühr	181
A. Verfahrensgebühr im ersten Rechtszug	181
I. Allgemeines	181
II. Anrechnung	182
B. Verfahrensgebühr im Berufungsverfahren	186
C. Verfahrensgebühr im Revisionsverfahren	187
§ 9 Terminsgebühr	189
A. Terminsgebühr im ersten Rechtszug	189
I. Allgemeines	189
II. Terminsgebühr für außergerichtliche Besprechungen	193
III. Fiktive Terminsgebühr	195
1. Entscheidung ohne mündliche Verhandlung	197
2. Schriftlicher Vergleich	199
3. Entscheidung durch Gerichtsbescheid	203
4. Angenommenes Anerkenntnis	205
IV. Sonderfall: Originäre neben fiktiver Terminsgebühr	209
B. Terminsgebühr im Berufungsverfahren	210
I. Allgemeines	210
II. Fiktive Terminsgebühr	211
C. Terminsgebühr im Revisionsverfahren	212
I. Allgemeines	212
II. Fiktive Terminsgebühr	212
§ 10 Einzeltätigkeiten	213
A. Verkehrsanwalt	213
B. Terminsanwalt	215
C. Sonstige Einzeltätigkeiten	217
D. Gebühren für Vollstreckung gegen Behörden	218
§ 11 Mehrere Auftraggeber	221
A. Allgemeines	221
B. Rechnerische Durchführung der Erhöhung	222
C. Erhöhung bei Übergang ins gerichtliche Verfahren	224

D. Kappungsgrenze und Erhöhung	224
E. Prozesskostenhilfe / Mehrere Auftraggeber	227
F. Beratungshilfe / Mehrere Auftraggeber	229
G. Beratung / Mehrere Auftraggeber	230
§ 12 Beschwerde	231
A. Allgemeine Beschwerde und Erinnerung	231
I. Beschwerde im einstweiligen Rechtsschutzverfahren	231
II. Beschwerde gegen Kostenentscheidung	232
B. Nichtzulassungsbeschwerde	233
I. Nichtzulassungsbeschwerde Berufung	233
II. Nichtzulassungsbeschwerde Revision	237
§ 13 Verfahren über Gehörsrüge	241
§ 14 Untätigkeitsklage	243
A. Allgemeines	243
B. Verfahrensgebühr	243
C. Terminsgebühr	246
D. Einigungs-/Erledigungsgebühr	247
§ 15 Eilverfahren	249
A. Allgemeines	249
B. Verfahrensgebühr	252
C. Terminsgebühr	255
§ 16 Beweissicherungsverfahren	259
A. Allgemeines	259
B. Gebühren	259
§ 17 Auslagen	263
A. Allgemeine Geschäftskosten	263
B. Auslagentatbestände nach dem RVG	263
C. Dokumentenpauschale Nr. 7000 VV RVG	264
D. Pauschale für Post- und Telekommunikationsauslagen Nr. 7002 VV RVG	266
E. Fahrtkosten Nr. 7003 VV RVG	267
F. Tage- und Abwesenheitsgelder Nr. 7005 VV RVG	268
G. Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	269
§ 18 Reisekosten des auswärtigen Rechtsanwalts	273

§ 19 Verbindung/Trennung und Zurückverweisung	277
A. Verbindung	277
B. Trennung	279
C. Zurückverweisung	281
§ 20 Prozesskostenhilfe	283
A. Allgemeines	283
B. Prüfungsverfahren	288
C. Voraussetzungen	290
I. Antrag	290
II. Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ..	290
III. Bedürftigkeit	292
IV. Hinreichende Erfolgsaussichten	292
V. Keine Mutwilligkeit	293
§ 21 Kostenfestsetzung im Vorverfahren	295
A. Rechtliche Grundlagen	295
I. Allgemeines	295
II. Verwaltungsakt	296
III. Notwendige Kosten der Rechtsverfolgung	298
IV. Notwendigkeit der Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts	299
V. Notwendigkeit sonstiger Auslagen	299
VI. Kostenfestsetzung und Aufrechnung bei Beratungshilfe	300
VII. Verjährung	300
B. Voraussetzungen der Erstattungsfähigkeit	301
I. Widerspruchs- oder Abhilfebescheid	301
II. Keine Erstattung der Geschäftsgebühr für das Verwaltungsverfahren ..	302
C. Erfolg des Widerspruchs	303
I. Allgemeines	303
II. Beispiele Erfolg/Misserfolg	304
III. Formell rechtswidriger Verwaltungsakt – Heilung	306
IV. Grundlage der Kostenentscheidung ist nicht nur der Erfolg	307
D. Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten	307
I. Allgemeines	307
II. Kosten mehrerer Rechtsanwälte	310
III. Zuziehung wird nachträglich unnötig	310
IV. Verwaltungsakt wegen fehlender Unterlagen	310
V. Widerspruch bleibt unbegründet	311
VI. Offensichtlicher Irrtum	311
VII. Unzulässiger Widerspruch gegen fehlerhaften Änderungsbescheid	311

E.	Inhalt der Kostenentscheidung	314
I.	Unbilligkeit muss festgestellt werden	315
II.	Nachträgliche Kostenquotelung	315
III.	Anwaltswechsel	315
IV.	Bevollmächtigte als Betreuer des Antragstellers	316
V.	Anwalt in eigener Sache	317
VI.	Verzinsung	318
VII.	Streitgenossen	318
VIII.	Nachträgliche Korrektur der Kostenfestsetzung	318
F.	Kostenquotelung	319
G.	Rechtsmittel gegen die Kostenfestsetzung	321
I.	Allgemeines	321
II.	Kostenentscheidung des Gerichts umfasst auch Vorverfahren	322
§ 22 Festsetzung im gerichtlichen Verfahren		325
A.	Allgemeines	325
B.	Festsetzung gegen den Gegner	326
I.	Rechtliches Gehör	328
II.	Prüfungsumfang/Erstattungsfähigkeit	328
III.	Einzelfälle	330
1.	Gutachterkosten	330
2.	Kosten des Verwaltungsverfahrens	331
3.	Kosten des Vorverfahrens	331
4.	Kosten des Mahnverfahrens	332
5.	Kosten des einstweiligen Anordnungsverfahrens	333
6.	Kosten für Rechtsgutachten	333
7.	Versicherung über Auslagen nach Nrn. 7001, 7002 VV RVG	333
8.	Angabe der Vorsteuerabzugsberechtigung	333
9.	Mehrere Prozessbevollmächtigte	334
10.	Verbandspauschale	334
IV.	Entscheidung und Rechtsbehelf	334
C.	Festsetzung gegen die Staatskasse bzw. Landeskasse	336
I.	Frist und Form	337
1.	Angabe der Antragsart	338
2.	Angabe von Zahlungen bis Antragstellung	339
3.	Angabe von Zahlungen nach Antragstellung	340
4.	Glaubhaftmachung von Auslagen	340
5.	Versicherung über Auslagen nach Nrn. 7001, 7002 VV RVG	340
6.	Angabe der Vorsteuerabzugsberechtigung	340
II.	Prüfungsumfang/Erstattungsfähigkeit	340

III. Einzelfälle	343
1. Gutachterkosten	343
2. Kosten des Vorverfahrens	343
3. Kosten des Verwaltungsverfahrens	343
4. Verzinsung	343
IV. Entscheidung und Rechtsbehelf	344
V. Besonderheiten	347
1. Vergütung nach § 50 RVG	347
2. Rechtshängigkeit vor dem Landessozialgericht	348
3. Rechtshängigkeit vor dem Bundessozialgericht	348
4. Vorschuss	348
5. Abtretung des Vergütungsanspruches	351
6. Rückfestsetzung nach § 91 Abs. 4 ZPO	353
VI. Übergangsanspruch nach § 59 RVG	354
D. Vergütungsfestsetzung nach § 11 RVG	356
E. Anrechnung einer Gebühr – § 15a RVG	358
I. Allgemeines	358
II. § 15a Abs. 1 RVG	359
III. § 15a Abs. 2 RVG	360
IV. § 15a Abs. 3 RVG	362
V. Anrechnung im Verhältnis zur Staats-/Landeskasse	366
VI. Anrechnung nur bei Zahlung	367
§ 23 Vergütungsvereinbarung	371
§ 24 Güterichterverfahren	375
§ 25 Hilfsmittel und Übersichten	379
A. Tabellarische Übersicht Mindest-/Höchst-/Mittelgebühr	379
B. Tabellarische Übersicht Mehrvertretung	381
C. Tabellarische Übersicht Anrechnungen	385
D. Muster Festsetzungsantrag (§ 55 RVG)	388
§ 26 Rechtsprechungsübersicht	391
§ 27 Streitwertkatalog der Sozialgerichtsbarkeit	455
Vorbemerkungen	455
A. Allgemeiner Teil	456
B. Besonderer Teil	475
§ 28 Glossar – Zentrale Vorschriften	535
Stichwortverzeichnis	543

Literaturverzeichnis

Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht, von Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching (Hrsg.),
73. Edition Stand 1.6.2024 (zit.: BeckOK SozR/*Bearbeiter*)

BGBL. 2025 I Nr. 109

Fichte/Jüttner, Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, 3. Auflage 2020 (zit.: Fichte/Jüttner/
Bearbeiter)

Gerold/Schmidt, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Kommentar, 26. Auflage 2023
(zit.: Gerold/Schmidt/*Bearbeiter*)

Gottschalk/Schneider, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe, 11. Auflage
2025 (zit.: *Gottschalk/Schneider*, PKH/VKH)

Groß, Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe, Kommentar,
14. Auflage 2018 (zit.: *Groß*, BerH/PKH/VKH)

Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, 14. Auflage 2023
(zit.: Meyer-Ladewig/*Bearbeiter*)

MüKo, Zivilprozessordnung, 6. Auflage 2020 (zit.: MüKo-ZPO/*Bearbeiter*)

Musielak/Voit, Zivilprozessordnung, Kommentar, 22. Auflage 2025 (zit.: Musielak/
Bearbeiter)

Schlegel/Voelzke, juris-PK-SGB X, 2. Auflage 2017 (zit.: *Bearbeiter*, in: *Schlegel/
Voelzke*, juris-PK-SGB X)

Schneider, Fälle und Lösungen zum RVG, 6. Auflage 2023 (zit.: *Schneider*, Fälle und
Lösungen zum RVG)

Schneider/Volpert (Hrsg.), AnwaltKommentar RVG, 9. Auflage 2021 (zit.: AnWK-RVG/
Bearbeiter)

Schütze, SGB X, Kommentar, 9. Auflage 2020 (zit.: Schütze/*Bearbeiter*)

Statistisches Bundesamt, Statistischer Bericht – Sozialgerichte – 2022, 2023 und 2024

§ 1 Einführung

A. Zuständigkeit der Sozialgerichte

Sozialgerichtsbarkeit – Allgemeines

1

Die Sozialgerichte stellen besondere Verwaltungsgerichte nach § 1 SGG dar. Sie sind als Fachgerichte neben den weiteren Gerichtsbarkeiten (ordentliche Gerichtsbarkeit, Verwaltungs-, Finanz- und Arbeitsgerichtsbarkeit) unabhängig und selbstständig und von den Verwaltungsbehörden getrennt.

Sie entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art und werden nach § 7 Abs. 1 S. 1 SGG als Landesgerichte errichtet.

Nach § 2 SGG werden in den Ländern Sozialgerichte und Landessozialgerichte, im Bund das Bundessozialgericht errichtet.

2

Nach § 5 SGG leisten alle Gerichte, Verwaltungsbehörden und Organe der Versicherungsträger den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit Rechts- und Amtshilfe.

3

Sozialgerichtsbarkeit – Rechtsweg

4

In § 51 SGG i.V.m. § 8 SGG wird bestimmt, wann der **Rechtsweg** zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet ist. § 51 SGG ist mit Wirkung v. 2.1.2002 durch das 6. SGGÄndG v. 17.8.2001¹ neu gefasst worden.

Danach entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

- in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte,
- in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der privaten Pflegeversicherung (SGB XI), auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden; dies gilt nicht für Streitigkeiten in Angelegenheiten nach § 110 SGB V aufgrund einer Kündigung von Versorgungsverträgen, die für Hochschulkliniken oder Plankrankenhäuser (§ 108 Nr. 1 und 2 SGB V) gelten,
- in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Streitigkeiten aufgrund der Überwachung der Maßnahmen zur Prävention durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
- in Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit,
- in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
- in sonstigen Angelegenheiten der Sozialversicherung,

¹ BGBl I, 2144.

- in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts mit Ausnahme der Streitigkeiten aufgrund der §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes (Kriegsopferfürsorge), auch soweit andere Gesetze die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften vorsehen,
- in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- bei der Feststellung von Behinderungen und ihrem Grad sowie weiterer gesundheitlicher Merkmale, ferner der Ausstellung, Verlängerung, Berichtigung und Einziehung von Ausweisen nach § 69 SGB IX,
- die aufgrund des Aufwendungsausgleichsgesetzes entstehen,
- für die durch Gesetz der Rechtsweg vor diesen Gerichten eröffnet wird.

Nach § 51 Abs. 2 SGG entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit auch über privatrechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Zulassung von Trägern und Maßnahmen durch fachkundige Stellen nach dem fünften Kapitel des SGB III und in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden. Dies gilt für die soziale Pflegeversicherung und die private Pflegeversicherung (SGB XI) entsprechend.

Von der Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nach § 51 Abs. 1 und 2 SGG ausgenommen sind Streitigkeiten in Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die Rechtsbeziehungen nach § 69 SGB V betreffen (§ 51 Abs. 3 SGG).

5 Prorogationen

Prorogationen haben nach § 59 SGG keine rechtliche Wirkung. Die durch das Sozialgerichtsgesetz getroffenen Zuständigkeiten sind ausschließliche und können nicht abbedungen werden.

6 Vorverfahren vorgeschrieben

Vor der Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage ist die Rechtmäßigkeit sowie die Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) gem. § 78 SGG zu prüfen.

7 Es gilt gem. § 103 SGG der Amtsermittlungsgrundsatz.

8 Übersicht der Rechtsgebiete

Die Sozialgerichte entscheiden also im Allgemeinen in den folgenden Angelegenheiten:

- Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung)
- Grundsicherung für Arbeitslose
- Sozialhilfe

- Asylbewerberleistungsgesetz
- Schwerbehindertenrecht
- soziales Entschädigungsrecht (z.B. Kriegsopferversorgung)
- Bundeserziehungs- bzw. Elterngeldrecht
- Vertragsarztrecht
- Vergütungsstreitigkeiten zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern

Zuständigkeiten der Sozialgerichte

9

Bei den **Sozialgerichten** werden verschiedene Kammern gebildet, welche mit je einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt werden, §§ 9 Abs. 1, 10, 12 SGG (zu ehrenamtlichen Richtern im Übrigen §§ 13–23 SGG).

Die **funktionelle Zuständigkeit** der Sozialgerichte ergibt sich aus §§ 29 Abs. 1, 39 Abs. 1 SGG.

Die **sachliche Zuständigkeit** der Sozialgerichte ergibt sich aus §§ 8, 29 Abs. 2–4, 39 Abs. 2 SGG.

Die **örtliche Zuständigkeit** der Sozialgerichte ergibt sich aus §§ 57–58 SGG, den Grundsatz bildet dabei § 57 SGG.

Grundsätzlich wird auf den Wohn- oder Aufenthaltsort des Klägers oder den Sitz der juristischen Person abgestellt. Weitere Sonderregelungen ergeben sich aus §§ 57a und 57b SGG für Angelegenheiten der Krankenversicherung sowie Wahlangelegenheiten zu den Selbstverwaltungsorganen.

Zuständigkeiten der Landessozialgerichte

10

Die **Landessozialgerichte** werden nach § 28 SGG ebenfalls als Landesgerichte errichtet, dabei ist es nach Absatz 2 zulässig, für mehrere Länder ein gemeinsames Landessozialgericht zu errichten (siehe LSG Berlin-Brandenburg und LSG Niedersachsen-Bremen).

Die funktionelle, sachliche und örtliche Zuständigkeit der Landessozialgerichte ist in § 29 SGG geregelt.

Dabei entscheiden diese im zweiten Rechtszug über Berufungen gegen Urteile und Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte.

Des Weiteren entscheiden die Landessozialgerichte nach § 29 Abs. 2 SGG im ersten Rechtszug über

- Klagen gegen Entscheidungen der Landesschiedsämter und gegen Beanstandungen von Entscheidungen der Landesschiedsämter nach dem SGB V, gegen Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 120 Abs. 4 SGB V, der Schiedsstelle nach § 76 SGB XI und der Schiedsstellen nach § 80 SGB XII,

- Aufsichtsangelegenheiten gegenüber Trägern der Sozialversicherung und ihren Verbänden, gegenüber den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, bei denen die Aufsicht von einer Landes- oder Bundesbehörde ausgeübt wird,
- Klagen in Angelegenheiten der Erstattung von Aufwendungen nach § 6b SGB II,
- Anträge nach § 55a SGG.

Das LSG Nordrhein-Westfalen entscheidet nach § 29 Abs. 3 SGG im ersten Rechtszug über

- Streitigkeiten zwischen gesetzlichen Krankenkassen oder ihren Verbänden und dem Bundesversicherungsamt betreffend den Risikostrukturausgleich, die Anerkennung von strukturierten Behandlungsprogrammen und die Verwaltung des Gesundheitsfonds,
- Streitigkeiten betreffend den Finanzausgleich der gesetzlichen Pflegeversicherung,
- Streitigkeiten betreffend den Ausgleich unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften nach dem SGB VII,
- Streitigkeiten über Entscheidungen des Bundeskartellamts, die die freiwillige Vereinigung von Krankenkassen nach § 172a SGB V betreffen.

Das LSG Berlin-Brandenburg entscheidet nach § 29 Abs. 4 SGG im ersten Rechtszug über:

- Klagen gegen die Entscheidung der gemeinsamen Schiedsämter nach § 89 Abs. 4 SGB V und des Bundesschiedsamtes nach § 89 Abs. 7 SGB V sowie der erweiterten Bewertungsausschüsse nach § 87 Abs. 4 SGB V, soweit die Klagen von den Einrichtungen erhoben werden, die diese Gremien bilden,
- Klagen gegen Entscheidungen des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 87 Abs. 6 SGB V gegenüber den Bewertungsausschüssen und den erweiterten Bewertungsausschüssen sowie gegen Beanstandungen des Bundesministeriums für Gesundheit gegenüber den Bundesschiedsämtern,
- Klagen gegen Entscheidungen und Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (§§ 91, 92 des SGB V), Klagen in Aufsichtsangelegenheiten gegenüber dem gemeinsamen Bundesausschuss, Klagen gegen die Festsetzung von Festbeträgen durch die Spitzenverbände der Krankenkassen oder den Spitzenverband Bund der Krankenkassen sowie Klagen gegen Entscheidungen der Schiedsstellen nach den §§ 129 und 130b SGB V.

Bei den Landessozialgerichten werden nach § 31 SGG Fachsenate gebildet und entsprechend § 33 SGG besetzt.

11 Zuständigkeiten des Bundessozialgerichts

Das **Bundessozialgericht** mit Sitz in Kassel entscheidet nach § 39 SGG über das Rechtsmittel der Revision.

Weiterhin entscheidet es danach im ersten Rechtszug über Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art zwischen dem Bund und den Ländern sowie zwischen verschiedenen Ländern in Angelegenheiten des § 51 SGG.

Hält das Bundessozialgericht in diesen Fällen eine Streitigkeit für verfassungsrechtlich, so legt es die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet mit bindender Wirkung.

Es gelten die Regelungen der §§ 38 bis 50 SGG.

B. Sozialgerichtsbarkeit in Zahlen

Die nachfolgend angeführten Angaben für die Sozialgerichtsbarkeit wurden vom Statistischen Bundesamt² ermittelt und beziehen sich auf das ganze Bundesgebiet.

12

Verfahrensdauer Sozialgerichte – Statistik

13

Durchschnittliche Verfahrensdauer für Klage- und einstweilige Rechtsschutzverfahren vor den **Sozialgerichten**:

<i>Verfahrensdauer für die Jahre 2022 – 2024 in Monaten</i>	Klageverfahren			Einstweilige Rechts- schutzverfahren		
	2022	2023	2024	2022	2023	2024
<i>Bundesdurchschnitt</i>	17,9	17,9	17,0	1,2	1,3	1,2
Baden-Württemberg	13,7	13,9	13,2	0,9	0,9	0,9
Bayern	12,6	12,0	10,8	1,1	1,1	1,0
Berlin	19,8	18,8	17,2	1,0	1,0	1,1
Brandenburg	23,1	23,3	20,6	1,4	1,4	1,3
Bremen	17,6	18,8	16,5	1,1	1,0	1,0
Hamburg	21,6	21,0	21,8	1,1	1,1	1,0
Hessen	19,6	20,0	19,9	1,6	1,4	1,5
Mecklenburg-Vorpommern	21,0	20,5	18,7	1,2	1,5	2,9
Niedersachsen	20,8	21,0	20,0	1,1	1,3	1,1
Nordrhein-Westfalen	16,0	16,4	16,1	1,3	1,7	1,5
Rheinland-Pfalz	14,0	14,3	14	1,0	0,9	0,9
Saarland	18,6	18,4	17,5	1,8	1,0	1,1
Sachsen	20,3	19,6	19,2	1,1	1,2	1,2
Sachsen-Anhalt	25,8	27,6	26,7	1,7	1,7	1,6

2 Statistisches Bundesamt, Statistischer Bericht – Sozialgerichte – 2022, 2023 und 2024.

<i>Verfahrensdauer für die Jahre 2022 – 2024 in Monaten</i>	Klageverfahren			Einstweilige Rechts- schutzverfahren		
	2022	2023	2024	2022	2023	2024
Schleswig-Holstein	23,5	23,6	22,3	1,0	1,2	1,1
Thüringen	16,6	16,3	14,7	1,8	1,7	1,9

14 Verfahrensdauer Landessozialgerichte – Statistik

Durchschnittliche Verfahrensdauer für Berufungs- und Beschwerdeverfahren der jeweiligen **Landessozialgerichte**:

<i>Verfahrensdauer für die Jahre 2022 – 2024 in Monaten</i>	Berufungsverfahren			Beschwerdeverfahren		
	2022	2023	2024	2022	2023	2024
<i>Bundesdurchschnitt</i>	19,0	19,1	19,1	4,5	5,3	5,2
Baden-Württemberg	13,0	12,8	11,8	2,7	3,1	2,0
Bayern	17,3	17,0	16,8	3,0	4,1	3,6
Berlin ³	23,7	23,6	21,9	2,8	2,4	2,2
Brandenburg ³	23,7	23,6	21,9	2,8	2,4	2,2
Bremen ⁴	18,6	18,8	19,3	3,6	4,3	4,8
Hamburg	15,7	37,6	17,0	2,3	2,2	1,8
Hessen	15,1	18,8	16,2	3,1	4,1	4,9
Mecklenburg-Vorpommern	39,0	17,3	41,1	13,9	14,9	15,3
Niedersachsen ⁴	18,6	18,8	19,3	3,6	4,3	4,8
Nordrhein-Westfalen	17,4	17,3	17,6	3,6	3,7	4,8
Rheinland-Pfalz	10,2	12,0	13,0	2,2	2,6	2,4
Saarland	17,9	18,1	13,1	7,8	4,6	3,8
Sachsen	21,3	23,3	25,0	9,8	12,0	9,9
Sachsen-Anhalt	23,9	22,6	25,0	8,1	14,6	21,2
Schleswig-Holstein	25,3	26,4	24,5	4,3	6,3	4,2
Thüringen	24,7	23,1	23,0	8,4	8,4	6,6

3 Gemeinsames LSG Berlin-Brandenburg.

4 Gemeinsames LSG Niedersachsen-Bremen.

§ 2 Übersicht Rechtsanwaltsvergütung

A. Rechtsanwaltsvergütung – Allgemeines

Geltungsbereich des RVG

1

Die anwaltliche Vergütung, die im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt ist, teilt sich auf in Gebühren und Auslagen (§ 1 RVG).

RVG gilt für anwaltliche Tätigkeiten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Es gilt auch für eine Tätigkeit als besonderer Vertreter nach §§ 57 und 58 ZPO, § 118e BRAO, § 103b PAO oder nach § 111c StBerG. Andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer, Partnerschaftsgesellschaften und sonstige Gesellschaften stehen einem Rechtsanwalt i.S.d. Gesetzes gleich.

RVG gilt ebenso für die Vergütung der Rentenberater über § 13d Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) entsprechend. Ein Rentenberater kann also für ein Rentenverfahren vor dem Sozialgericht entsprechend dem RVG abrechnen.

Die Vergütung in sozialgerichtlichen Verfahren wurde zudem zum 1.8.2013 durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (2. KostRMOG) vom 23.7.2013¹ in ganz wesentlichen Punkten neu gefasst. Die Gebühren des RVG sind zuletzt am 1.1.2021 erhöht worden. Entsprechend der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung verzeichnen Rechtsanwaltskanzleien wie auch der Justizhaushalt seither einen erheblichen Anstieg der Personal- und Sachkosten.

Zur Sicherung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zum Recht wurde die Rechtsanwaltsvergütung durch das Gesetz zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern sowie zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 vom 7.4.2025 – **KostBRÄG 2025**)² unter moderater Anhebung der Wert-/Fest- und Rahmengebühren angepasst.

Abrechnung für Rechtsanwälte

2

Nach dem RVG dürfen Rechtsanwälte abrechnen. Diese dürfen sich vertreten lassen, durch einen Rechtsanwalt, den allgemeinen Vertreter, einen Assessor bei einem Rechtsanwalt oder einen zur Ausbildung zugewiesenen Referendar.

Der Rechtsanwalt darf nur in seiner Funktion als solcher nach dem RVG abrechnen. Wenn er z.B. als Vormund, Betreuer, Pfleger, Verfahrenspfleger, Verfahrensbeistand, Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter, Sachwalter, Mitglied des Gläubigeraus-

1 BGBl I, 2586.

2 BGBl 2025 I Nr. 109.

schusses, Nachlassverwalter, Zwangsverwalter, Treuhänder oder Schiedsrichter oder für eine ähnliche Tätigkeit auftritt, darf er grundsätzlich nicht nach dem RVG abrechnen.

3 Erforderlichkeit eines Rechtsanwalts trotz rechtlicher Betreuung

Ausnahme: Der Rechtsanwalt ist zum Betreuer bestellt. Die Angelegenheit ist so schwierig, dass auch ein nichtanwaltlicher Betreuer einen Rechtsanwalt beauftragt hätte. In diesem Fall tritt der Rechtsanwalt als Rechtsanwalt und nicht als Betreuer auf und kann neben seiner Betreuervergütung auch als Rechtsanwalt nach dem RVG abrechnen.

Der als Betreuer bestellte Rechtsanwalt kann eine Tätigkeit i.R.d. Betreuung gem. § 1835 Abs. 3 i.V.m. § 1908i Abs. 1 S. 1 BGB nach anwaltlichem Gebührenrecht abrechnen, wenn und soweit sich die zu bewältigende Aufgabe als eine für den Beruf des Rechtsanwalts spezifische Tätigkeit darstellt.³

Nur wenn die Aufgabe die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts erfordert, kann die Tätigkeit des Betreuers nach anwaltlichem Gebührenrecht abgerechnet werden. Dies ist beispielsweise nicht gegeben, bei einem einfachen Erbaueinandersetzungsvertrag ohne sachliche oder juristische Probleme.⁴

Bei einer Klage wegen Aufhebung von Leistungen nach dem SGB II ist dies jedoch offensichtlich gegeben.⁵

4 Gesetzesaufbau

Das RVG enthält neben dem Gesetzesteil (§§ 1–62 RVG) das Vergütungsverzeichnis (VV). Im Vergütungsverzeichnis sind sämtliche Gebühren und Auslagen in den Teilen 1–7 geregelt.

Teil 1: Allgemeine Gebühren

Teil 2: Außergerichtliche Tätigkeiten einschließlich der Vertretung im Verwaltungsverfahren

Teil 3: Zivilsachen inkl. Verfahren der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten (...)

Teil 4: Strafsachen

Teil 5: Bußgeldsachen

Teil 6: Sonstige Verfahren

Teil 7: Auslagen

³ BGH, Beschl. v. 14.12.2022 – XII ZB 342/22.

⁴ BGH, Beschl. v. 14.5.2014 – XII ZB 683/11, NJW 2014, 3238.

⁵ LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 4.3.2009 – L 5 B 2325/08 AS PKH.